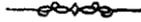


Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der **Dolderbahn-Aktiengesellschaft** in Zürich sucht mit Eingabe vom 31. August 1898 um die Bewilligung nach zur Verpfändung ihrer 0,810 km. langen Drahtseilbahn vom Römerhof zum Dolder, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, jedoch ausschließlich der elektrischen Kraftstation, und zwar:

- a. im I. Rang für eine Summe von **Fr. 100,000** behufs Sicherstellung bis zu diesem Betrage eines zum Zwecke der Erweiterung des Unternehmens (Erwerbung des Dolderareals, Erstellung eines Fremdenhotels mit Parkanlage, einer Straßenbahn etc.) von Fr. 750,000 auf 1 Million Franken erhöhten Schuldbriefes, zu dessen Sicherheit außerdem die sämtlichen übrigen Liegenschaften der Gesellschaft mitverpfändet werden;
- b. im II. Rang, ebenfalls für die Summe von **Fr. 100,000**, behufs Sicherstellung bis zu diesem Betrage eines neuen $4\frac{1}{2}\%$ Anleihens von 1 Million Franken, das gleichfalls zu dem unter a angegebenen Zwecke Verwendung finden soll und für welches außer dem Bahnunternehmen auch hier alle übrigen Liegenschaften der Gesellschaft im II. Rang als Pfand verschrieben werden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß werden diese Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **20. Oktober** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 4. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

[³/₂]

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat unterm 13. d. betreffend die Verzollung von Fettlaugenmehl, Waschpulvern etc. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Fettlaugenmehl, sowie sog. Waschpulver und andere ähnliche Waschmittel sind, je nach Verpackung, zu Fr. 1. 25, bezw. Fr. 2. 50 per q. nach Nr. 76/77 des Tarifs zu verzollen, sofern diese Fabrikate nicht mehr als 15 % reiner Seife enthalten.
2. Die gleichen Fabrikate mit über 15 % Seifengehalt, ferner alle als Seifenpulver, Seifenextrakt etc. in den Handel kommenden Produkte, ohne Rücksicht auf den Gehalt an reiner Seife, sind als Seife, je nach Verpackung, nach Nr. 474 zu Fr. 5, bezw. nach Nr. 475 zu Fr. 40 per q. zu verzollen.

Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1899 in Kraft.

Bern, den 22. September 1898.

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit wird eine neue Auflage der Zollkarte der Schweiz erscheinen.

Dieselbe ist in 6 Farben und im Maßstabe von 1 : 500,000 hergestellt und enthält folgende Angaben:

1. sämtliche Gebietsdirektionen, Haupt- und Nebenzollämter, Zollbezugsposten, Niederlagshäuser und Zollämter im Innern;
2. Einteilung der 6 Zollgebiete;
3. Specialkarten der Kantone Genf, Tessin und Baselstadt;
4. sämtliche Alpenpässe nebst Angabe der Kommunikationen über die Grenze;
5. die wichtigsten ausländischen Grenzzollämter.

Der Preis dieser Karte beträgt Fr. 1. — per Exemplar, bezw. 80 Cts., sofern mindestens 5 Stück miteinander bezogen werden.

Bestellungen werden schon jetzt entgegengenommen:

- a. bei der Oberzolldirektion, Abteilung Handelsstatistik, alter Zähringerhof, Bern;
- b. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf.

Bern, den 12. September 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der Jahrgang 1897 der **schweizerischen Handelsstatistik** (Jahresband, nebst Bericht und 2 graphischen Tabellen) wird am 12. August 1898 ausgegeben und kann bei allen Postbureaux, sowie beim Bureau für Handelsstatistik (alter Zähringerhof) Bern, bestellt werden (Preis **Fr. 3**).

Jahresbericht (à **Fr. 1**) und graphische Tabellen (jede à **50 Cts.**) können auch separat bezogen werden.

Bern, den 9. August 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1898
Date	
Data	
Seite	489-491
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 489

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.